

GESELLSCHAFTSVERTRAG
der
InterCultur gemeinnützige GmbH
Hamburg

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
InterCultur gemeinnützige GmbH
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung.
- (3) Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Schulungen, für Jugendliche und für Erwachsene, mit dem Ziel des Erwerbs und/oder der Erweiterung interkultureller Kompetenz der Teilnehmer.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Hiervon übernimmt der Verein AFS Interkulturelle Begegnungen e. V. mit dem Sitz in Hamburg (AG Hamburg, VR 9125) als Gründungsgesellschafter 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1,00.
- (3) Der Nennbetrag eines jeden Geschäftsanteils, insgesamt also ein Betrag von 25.000,-- €, ist in voller Höhe sofort einzuzahlen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Dies gilt nicht, soweit es sich bei den Gesellschaftern um steuerbegünstigte Körperschaften handelt. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr, Dauer

(1) Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

(2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 6 Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

(3) Durch Gesellschafterbeschluss kann auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erteilt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(4) Durch Gesellschafterbeschluss kann die Vornahme bestimmter Geschäfte von der Zustimmung der Gesellschafter abhängig gemacht werden.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für den Liquidator bzw. für Liquidatoren entsprechend.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 8 Vermögensbindung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die AFS-Stiftung für Interkulturelle Begegnungen (treuhänderische Stiftung im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, Essen), die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht aufgrund zwingend geltenden Rechts eine höhere Form vorgesehen ist.

(2) Die Kosten der Gründung der Gesellschaft (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeit) bis zu höchstens EUR 2.500,00 gehen zu Lasten der Gesellschaft.